

RS Vwgh 2005/9/6 2005/03/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

VwGG §42 Abs2 Z1;

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §56 Abs1;

WaffG 1996 §56;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z3;

Rechtssatz

§ 56 WaffG 1996 richtet sich ausschließlich an zum Handel mit den in Abs 1 angeführten Schusswaffen berechnete Gewerbetreibende. (Hier: Der Bf hat in seiner Berufung bestritten, "Besitzer der Firma T" zu sein, er sei "lediglich ein freier Mitarbeiter". Die belangte Behörde, die rechtsirrtümlich davon ausging, die Verpflichtung des § 56 WaffG 1996 treffe auch den "Mitarbeiter (Verkäufer)", hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Bf bei Verkauf dreier Schusswaffen der "berechnete Gewerbetreibende" im Sinne des § 56 WaffG 1996 war.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030059.X01

Im RIS seit

04.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at